

ZkWAL · Fliederweg 04 · 19288 Ludwigslust

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

E-mail

Datum:

Entschädigung

Sehr gee

mit In-Kraft-Treten des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) in Verbindung mit der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) wurde den Versorgungsunternehmen die Möglichkeit gegeben, für ihre bereits vor dem 3.10.1990 bestandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in den Grundbüchern der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke eintragen zu lassen. Damit sollen Altrechte aufrechterhalten und keine neuen Rechte geschaffen bzw. eine Erweiterung der bestehenden Rechte ermöglicht werden.

Leitungen zur Wasserversorgung waren nach dem Recht der DDR gesetzlich abgesichert, ohne dass eine entsprechende Grundbucheintragung bei den betroffenen Eigentümern erfolgte. Dieses Versäumnis wurde jetzt durch die "Grundbuchbereinigung" nachgeholt.

Als Grundstückseigentümer müssen sie ihr Grundstück dem ZkWAL nicht entschädigungslos zur Verfügung stellen. Die Höhe des zu leistenden Ausgleichs ist gesetzlich nicht bestimmt, sondern bemisst sich nach dem Betrag, der für ein ähnliches Recht allgemein üblich ist (§ 9 Abs. 3 Satz 2 GBBerG). Für Leitungsdienstbarkeiten ist bei unterirdischen Leitungen in der Regel ein Ausgleich von 10 bis 20 Prozent des Wertes der Grundstücksfläche anzusetzen, die durch Leitung und Schutzstreifen in Anspruch genommen wird.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung der Entschädigung ist der der Rechtsänderung, also der Belastung des Grundstücks mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit: Für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen ist das das In-Kraft-Treten der Sachenrechts-Durchführungsverordnung am 11. Januar 1995, selbst wenn die Entschädigung erst sehr viel später geleistet wird und der Wert des Grundstücks inzwischen gestiegen oder gefallen ist.

Für die Berechnung haben wir folgende Daten herangezogen:

- Gemarkung:	
- Flur:	
- Flurstück:	
- Schutzstreifenbreite nach DIN 19 630 bzw. DVGW.Merkblatt W 403:	6 m
- Länge der Leitung:	237 m
- Nutzungsart:	Ackerland (für Ausgleich: 10 % des Wertes)
- Bodenrichtwert 1995 (lt. Grundstücksmarktbericht)	0,40 DM (0,20 €)

237 m Leitung x 6 m Schutzstreifen = 1.422 m² Schutzfläche

10% von 0,20 € = 0,02 €/m²

1.422 m² x 0,02 €/m² = 28,44 €

Voraussetzung für den Erhalt des Betrages ist eine formlose Antragstellung auf „Auszahlung der Entschädigung in einer Summe“.

Bitte teilen sie uns im Rahmen der Antragstellung auch mit, auf welches Konto die Überweisung erfolgen soll. Sofern sie beim ZkWAL über ein Kundenkonto verfügen, kann hierfür alternativ auch eine Gutschrift erteilt werden.

In der Anlage erhalten sie eine Kopie der eingemessenen Versorgungsleitung (Maßstab 1 : 1000) für ihre Unterlagen. (1 Blatt) Der von der Dienstbarkeit betroffene Abschnitt wurde farblich gekennzeichnet.

Der ZkWAL ist berechtigt, das o.g. Flurstück zum Betrieb, sowie zur Wartung, Unterhaltung und notwendig werdender Erneuerung zu betreten. Den vom ZkWAL beauftragten Personen ist zwecks Vornahme von Arbeiten an den Anlagen jederzeit Zutritt zu dem mit der Dienstbarkeit belasteten Flurstück zu gestatten.

Als Grundstückseigentümer sind sie verpflichtet sich aller Vorkehrungen und Handlungen zu enthalten, durch den der Bestand und die Benutzung der Leitung erschwert, vereitelt oder beeinträchtigt wird. Auf dem Schutzstreifen des in Anspruch genommenen Grundstückes dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine Gebäude errichtet, Bäume gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Als Grundstückseigentümer sind sie gehalten sich vor Erdarbeiten jeder Art (in der Nähe der Wasserversorgungsleitung) mit dem ZkWAL in Verbindung zu setzen.

Der ZkWAL verpflichtet sich Schäden, die durch den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Erneuerung entstanden sind, zu ersetzen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. **Lange**
Geschäftsführender Leiter

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Kto.-Nr.: 1 510 001 340
Bankleitzahl: 140 520 00

Registergericht
Amtsgericht Schwerin
St-Nr. 087/144/00119

Verbandsvorsteher: Gerhard Baetcke
Geschäftsführender Leiter: Stefan Lange